



A-Post
Gemeinderat
Dorfstrasse 22
8873 Amden

8. Oktober 2014

Geschäft Nr. 14-5238

Gemeinde Amden: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Rosengärtli**
- **Baulinienplan Rosengärtli**

Die gemäss dem Zonenplan von Amden rechtskräftige Bauzone soll auf den Grundstücken Nrn. 35 und 38 dahingehenden angepasst werden, als die Grünzone entlang dem Bach geringfügig geändert und die K3-Zone zugunsten der K2-Zone vergrössert wird.

Gleichzeitig soll mit den Baulinien entlang dem Sagebach im Rahmen des Baulinienplans der Gewässerraum festgelegt werden.

Mit dem Baulinienplan wird den Anforderungen der seit dem 1. Juni 2011 in Kraft gesetzten Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) Rechnung getragen und der Gewässerraum vorläufig materiell gesichert. Die formelle Festlegung des Gewässerraums hat - sobald die kantonalgesetzlichen Bestimmungen vorliegen - noch zu erfolgen.

Die Erlasse wurden in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen erarbeitet, angepasst und dem ordentlichen Verfahren unterstellt. Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass sie recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'450.-- (TZP Fr. 650.--, ÜP Fr. 800.--).

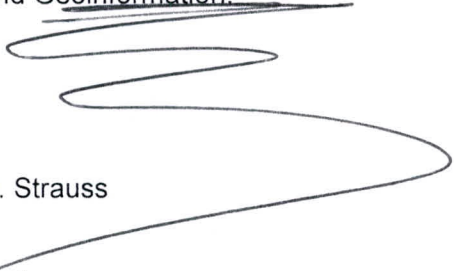


Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlasse)